

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Datum: **Korrigenda Montag**, den 29. Juni 2020 um 15:00 Uhr (Türöffnung 14:30 Uhr)

Ort: Hotel Savoy Baur en Ville, Poststrasse 12, 8001 Zürich

Bitte beachten Sie die Empfehlung betreffend Coronavirus (COVID 19) auf Seite 8.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung per 31. Dezember 2019, in Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts 2019, der Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 sowie der Konzernrechnung per 31. Dezember 2019, in Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2019 in der Höhe von CHF 4'896'943.82 auf die Jahresrechnung 2020 vorzutragen.

Bilanzergebnis	31.12.2019	
Gewinnvortrag aus Vorjahr	CHF	16'501'103.80
Jahresverlust (-)/-gewinn	CHF	- 11'604'159.98
Bilanzgewinn	CHF	4'896'943.82
Gewinnverwendung	31.12.2019	
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	CHF	0
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	4'896'943.82
Total Gewinnverwendung	CHF	4'896'943.82

3. Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion nach den folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird von CHF 42'234'318.00 um CHF 12'066'948.00 auf neu CHF 30'167'370.00 herabgesetzt.
2. Die Kapitalherabsetzung wird wie folgt durchgeführt:
 - a) durch Reduktion des Nennwertes jeder Namenaktie der Gesellschaft mit einem Nennwert von bisher CHF 2.52 (Stimmrechtsaktien) um CHF 0.72 auf neu CHF 1.80; und
 - b) durch Reduktion des Nennwertes jeder Namenaktie der Gesellschaft mit einem Nennwert von bisher CHF 12.60 um CHF 3.60 auf neu CHF 9.00; und
 - c) durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages von insgesamt CHF 12'066'948.00 zur Rückzahlung an die Aktionäre im Umfang von CHF 0.72 in bar pro Namenaktie mit einem Nennwert von bisher CHF 2.52 (Stimmrechtsaktien) und CHF 3.60 in bar pro Namenaktie mit einem Nennwert von bisher CHF 12.60.
3. Als Ergebnis des Prüfungsberichtes der PricewaterhouseCoopers AG im Sinne von Art. 732 Abs. 2 OR wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.
4. Ein sich allenfalls aus der Kapitalherabsetzung ergebender Buchgewinn ist im Sinne von Art. 732 Abs. 4 OR ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.
5. Art. 4, Art. 4a und Art. 6 Abs. 2 der Statuten sind wie folgt anzupassen (**Änderungen in Fettschrift**):

<i>Bisherige Fassung von Art. 4</i>	<i>Beantragte neue Fassung von Art. 4</i>
<p><u>Art. 4</u> <u>Aktienkapital</u></p> <p><i>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 42'234'318.00 und ist eingeteilt in 3'111'895 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von CHF 2.52 und 2'729'551 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 12.60. Das Aktienkapital ist voll liberiert.</i></p>	<p><u>Art. 4</u> <u>Aktienkapital</u></p> <p><i>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 30'167'370.00 und ist eingeteilt in 3'111'895 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von CHF 1.80 und 2'729'551 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 9.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.</i></p>

Bisherige Fassung von Art. 4a	Beantragte neue Fassung von Art. 4a
<p style="text-align: center;"><u>Art. 4a</u> <u>Genehmigtes Aktienkapital</u></p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2021 jederzeit um höchstens CHF 1'260'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 2.52 (Stimmrechtsaktien).</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2021 jederzeit um höchstens CHF 6'300'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 12.60.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für maximal 411'832 der 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 12.60 das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, (i) wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Immobilien der Gesellschaft verwendet werden sollen, (ii) im Fall einer nationalen oder internationalen Platzierung von Aktien der Gesellschaft, (iii) im Fall einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), welche einem oder mehreren Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Platzierung von Aktien der Gesellschaft gewährt wird, oder (iv) im Fall der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien.</p> <p>3. In allen Fällen der Erhöhung des Aktienkapitals aus genehmigtem Kapital kann die Erhöhung mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage, eine allfällige Sachübernahme sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 4a</u> <u>Genehmigtes Aktienkapital</u></p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2021 jederzeit um höchstens CHF 900'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 1.80 (Stimmrechtsaktien).</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2021 jederzeit um höchstens CHF 4'500'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 9.00.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für maximal 411'832 der 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 9.00 das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, (i) wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Immobilien der Gesellschaft verwendet werden sollen, (ii) im Fall einer nationalen oder internationalen Platzierung von Aktien der Gesellschaft, (iii) im Fall einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), welche einem oder mehreren Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Platzierung von Aktien der Gesellschaft gewährt wird, oder (iv) im Fall der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien.</p> <p>3. In allen Fällen der Erhöhung des Aktienkapitals aus genehmigtem Kapital kann die Erhöhung mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage, eine allfällige Sachübernahme sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur</p>

<p><i>Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien zu einem Nennwert von jeweils CHF 2.52 bzw. zu einem Nennwert von jeweils CHF 12.60 sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Statuten.</i></p>	<p><i>Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien zu einem Nennwert von jeweils CHF 1.80 bzw. zu einem Nennwert von jeweils CHF 9.00 sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Statuten.</i></p>
---	--

Bisherige Fassung von Art. 6 Abs. 2	Beantragte neue Fassung von Art. 6 Abs. 2
<p style="text-align: center;"><u>Art. 6</u> <u>Form der Aktien</u></p> <p>2. Aktien können (i) im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt werden beziehungsweise (ii) im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten). Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 12.60 sind als Bucheffekten ausgestaltet.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 6</u> <u>Form der Aktien</u></p> <p>2. Aktien können (i) im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt werden beziehungsweise (ii) im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten). Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 9.00 sind als Bucheffekten ausgestaltet.</p>

6. Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die Kapitalherabsetzung nach Durchführung des Verfahrens über die Kapitalherabsetzung gemäss Art. 733 ff. OR beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Erläuterung:

Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch proportionale Reduktion und Rückzahlung des Nennwertes um 28.57% (gerundet). Dadurch wird der Nennwert der Namenaktien à bisher CHF 2.52 nominal (Stimmrechtsaktien) auf neu CHF 1.80 nominal und der Nennwert der Namenaktien à bisher CHF 12.60 nominal auf neu CHF 9.00 nominal proportional um je 28.57% (gerundet) reduziert. Das Stimmrechtsprivileg der Stimmrechtsaktien bleibt unverändert. Daraus ergibt sich für die an der SIX Swiss Exchange kotierten Namenaktien à bisher CHF 12.60 nominal (neu CHF 9.00) eine Ausschüttungsrendite von 3.65% (gerundet) auf dem Börsenkurs per 31. Dezember 2019.

Nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Kapitalherabsetzung ist zunächst der Schuldenruf gemäss Art. 733 OR durchzuführen. Dieser Schuldenruf wird nach der Generalversammlung drei Mal im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Die Gläubiger können innert zwei Monaten ab dem Datum der dritten Veröffentlichung des Schuldenrufs ihre Ansprüche geltend machen und deren Befriedigung oder Sicherstellung verlangen. Die Herabsetzung des Aktienkapitals darf erst nach Ablauf der zweimonatigen Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Forderungen durchgeführt werden. Unter diesen Vorbehalten wird die Auszahlung an die Aktionäre voraussichtlich im September 2020 erfolgen.

4. Verlängerung des genehmigten Aktienkapitals

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 4a der Statuten «Genehmigtes Aktienkapital» zu ändern. Es soll die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Erhöhung des Aktienkapitals um ein weiteres Jahr verlängert werden bei unveränderter Gesamtzahl der neu ausgegebenen Namenaktien aus dem genehmigten Aktienkapital. Dies erlaubt es der Gesellschaft rasch und flexibel auf Opportunitäten zu reagieren.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Schaffung von genehmigtem Aktienkapital nach den folgenden Bestimmungen:

Schaffung von genehmigtem Aktienkapital in der Höhe von CHF 900'000 durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 1.80 und Schaffung von genehmigtem Aktienkapital in der Höhe von CHF 4'500'000 durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 9.00 bis zum 7. April 2022.

Der bisherige Art. 4a der Statuten wird aufgehoben und durch einen neuen Art. 4a ersetzt, der wie folgt lautet (**Änderungen in Fettschrift**):

<i>Bisherige Fassung von Art. 4a (unter der Annahme, dass die Nennwertreduktion gem. Ziff. 3 dieser Einladung von den Aktionären gutgeheissen wird)</i>	<i>Beantragte neue Fassung von Art. 4a</i>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 4a</u> <u>Genehmigtes Aktienkapital</u></p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2021 jederzeit um höchstens CHF 900'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 1.80 (Stimmrechtsaktien).</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 10. April 2021 jederzeit um höchstens CHF 4'500'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 9.00. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für maximal 411'832 der 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 9.00 das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, (i) wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Immobilien der Gesellschaft verwendet werden sollen, (ii) im Fall einer nationalen oder internationalen Platzierung von Aktien der</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 4a</u> <u>Genehmigtes Aktienkapital</u></p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2022 jederzeit um höchstens CHF 900'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 1.80 (Stimmrechtsaktien).</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2022 jederzeit um höchstens CHF 4'500'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 9.00. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für maximal 411'832 der 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 9.00 das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, (i) wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Immobilien der Gesellschaft verwendet werden sollen, (ii) im Fall einer nationalen oder internationalen Platzierung von Aktien der</p>

<p>Gesellschaft, (iii) im Fall einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), welche einem oder mehreren Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Platzierung von Aktien der Gesellschaft gewährt wird, oder (iv) im Fall der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien.</p> <p>3. In allen Fällen der Erhöhung des Aktienkapitals aus genehmigtem Kapital kann die Erhöhung mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage, eine allfällige Sachübernahme sowie den Zeitpunkt der Dividenden-berechtigung festzusetzen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien zu einem Nennwert von jeweils CHF 1.80 bzw. zu einem Nennwert von jeweils CHF 9.00 sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Statuten.</p>	<p>Gesellschaft, (iii) im Fall einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), welche einem oder mehreren Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Platzierung von Aktien der Gesellschaft gewährt wird, oder (iv) im Fall der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien.</p> <p>3. In allen Fällen der Erhöhung des Aktienkapitals aus genehmigtem Kapital kann die Erhöhung mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage, eine allfällige Sachübernahme sowie den Zeitpunkt der Dividenden-berechtigung festzusetzen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien zu einem Nennwert von jeweils CHF 1.80 bzw. zu einem Nennwert von jeweils CHF 9.00 sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Statuten.</p>
--	--

Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die Statutenänderung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

5. Partielle Statutenänderung

Art. 6: Form der Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Art. 6 Abs. 6 der Statuten zu löschen, da aufgrund des per 1. November 2019 geänderten Art. 622 Abs. 1^{bis} des Schweizerischen Obligationenrechts Inhaberaktien nur noch mit Zusatzinformationen und zusätzlichem Dokumentationsaufwand zulässig sind. Bei einer börsenkotierten Gesellschaft ist das Bedürfnis, Namenaktien in Inhaberaktien zu wandeln, als gering einzuschätzen und wenig sinnvoll, weshalb eine Löschung des Wandelrechts der Form der Aktien im Interesse der Aktionäre ist.

Art. 6 Abs. 6 der Statuten betreffend Form der Aktien soll ersatzlos gelöscht werden (**Änderung in Fettschrift**):

Bisherige Fassung von Art. 6 Abs. 6	Beantragte neue Fassung von Art. 6
<p>6. Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung beschliesst, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</p>	<p>6. Ersatzlose Löschung von Art. 6 Abs. 6</p>

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit Entlastung zu erteilen.

7. Wahlen

7.1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung je einzeln (Einzelabstimmung) als Mitglied wiederzuwählen:

- Herr Dr. Hans-Peter Bauer (bisher)
- Herr Andreas Hämmerli (bisher)
- Frau Carolin Schmäuser (bisher)
- Herr Christian Perschak (bisher) sowie
- Herr Alexander Vögele als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates (bisher).

7.2. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herr Andreas Hämmerli (bisher) und Herr Christian Perschak (bisher) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung je einzeln als Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen (Einzelabstimmung).

7.3. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2020 als Revisionsstelle der Gesellschaft wieder zu wählen.

7.4. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn RA Pablo Büniger, Zürcher Rechtsanwälte, Löwenstrasse 61, 8021 Zürich als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

8. Vergütungen

8.1. Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in der Höhe von CHF 300'000 für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Vergütungsperiode von dieser bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. In diesem Betrag nicht enthalten ist die in Traktandum 8.3 beantragte Vergütung für den Asset Manager.

8.2. Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in der Höhe von CHF 200'000 für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Vergütungsperiode betreffend das Geschäftsjahr 2021. In diesem Betrag nicht enthalten ist die in Traktandum 8.3 beantragte Vergütung für den Asset Manager.

8.3. Vergütung des Asset Managers

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in der Höhe von CHF 4'000'000 zuzüglich gesetzliche MWST für die Vergütung der Swiss Finance & Property AG für ihre Tätigkeit als Asset Manager der Gesellschaft für die Vergütungsperiode betreffend das Geschäftsjahr 2021.

Geschäftsbericht und weitere Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2019 und die weiteren Unterlagen (der Lagebericht, die Jahresrechnung und Konzernrechnung der Gesellschaft, die Berichte der Revisionsstelle sowie der Vergütungsbericht gemäss Art. 13 VegüV und der Prüfungsbericht gemäss Art. 17 VegüV), können seit dem 11. März 2020 am Sitz der Gesellschaft in Zürich (Seefeldstrasse 275, 8008 Zürich) eingesehen werden. Im Weiteren kann der Geschäftsbericht 2019 auch auf dem beiliegenden Anmeldeschein oder direkt bei der Gesellschaft (gv@sfurban.ch oder Tel.: 043 344 61 31) bestellt sowie auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.sfurban.ch>) heruntergeladen werden.

Empfehlung betreffend Coronavirus (COVID-19):

Der Bundesrat hat zur Bekämpfung des Coronavirus verschiedene Massnahmen verordnet, welche laufend überprüft, angepasst, ergänzt oder aufgehoben werden. Die Durchführung der Generalversammlung vom 29. Juni 2020 kann von solchen Massnahmen betroffen sein und ist derzeit möglich, sofern weniger als 300 Personen teilnehmen, was bei uns mit Sicherheit der Fall sein wird.. Unabhängig davon gilt: Der Schutz der Gesundheit der Aktionäre und Mitarbeitenden steht für die Gesellschaft an erster Stelle. Die Gesellschaft hat daher beschlossen, den Aktionären dringend zu empfehlen, die Stimmrechte über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Pablo Bünger, mit dem beiliegenden Formular schriftlich ausüben zu lassen und von einer Teilnahme an der Generalversammlung dieses Jahr abzusehen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass aus diesem Grund auf einen Apéro im Anschluss der Generalversammlung verzichtet wird.

Sollte unser Generalversammlungstermin vom 29. Juni 2020 jedoch von einem Versammlungsverbot betroffen sein, da die Zahl der möglichen Teilnehmer von den Behörden wieder wesentlich reduziert wird, wird eine physische Teilnahme ganz ausgeschlossen und die Stimmrechte der Aktionäre können ausschliesslich durch den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden. Die Gesellschaft wird zeitnah schriftlich und auf der Homepage www.sfurban.ch über eine allfällige Einschränkung der physischen Teilnahmemöglichkeit informieren.

Briefliche Anmeldung und Vollmachtserteilung

Dieser Einladung liegen der Anmeldeschein für die persönliche Teilnahme sowie für die Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft oder eines persönlichen Vertreters bei. Wenn Sie sich brieflich zur persönlichen Teilnahme anmelden bzw. eine Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen persönlichen Vertreter erteilen möchten, dann bitten wir Sie, den Anmeldeschein umgehend ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet zurückzusenden, spätestens bis zum 24. Juni 2020.

Elektronische Anmeldung und Vollmachtserteilung

Sie können sich auch online für die persönliche Teilnahme anmelden oder elektronisch Ihre Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Die nötigen Zugangsinformationen dazu finden Sie auf dem beiliegenden Anmeldeschein.

Die elektronische Anmeldung ist bis zum 24. Juni 2020 möglich. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können bis zum 24. Juni 2020 elektronisch erteilt werden.

Zutritt und Stimmberechtigung

Gegen Rücksendung des ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Anmeldescheins oder elektronische Anmeldung zur persönlichen Teilnahme (mittels den auf dem Anmeldeschein mitgeteilten Zugangsinformationen) können Zutrittskarten zur Generalversammlung bestellt werden. Der Versand der Zutrittskarten erfolgt ab dem 22. Juni 2020. Stimmberechtigt sind die am 5. Juni 2020 im Aktienbuch

eingetragenen Aktionäre. Im Zeitraum zwischen dem 5. Juni 2020 und dem 30. Juni 2020 werden keine Eintragungen von Namenaktionären in das Aktienbuch vorgenommen.

Bitte beachten Sie die vorstehende Empfehlung betreffend Coronavirus (COVID-19).

Vertretung

Aktionäre, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich gemäss den Instruktionen auf dem Anmeldeschein durch folgende Personen vertreten lassen:

- durch einen persönlichen Vertreter, der nicht Aktionär zu sein braucht und der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann, wobei wir Sie aufgrund der mit dem Coronavirus (COVID-19) verbundenen Risiken bitten, nach Möglichkeit den unabhängigen Stimmrechtsvertreter anstelle eines persönlichen Vertreters mit Ihrer Vertretung zu beauftragen. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; eine persönliche Legitimation genügt
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter hat die letztjährige ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft Herrn RA Pablo Bünger, Zürcher Rechtsanwälte, Löwenstrasse 61, 8021 Zürich, gewählt. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten gelten im Falle seiner Verhinderung auch für die Hilfsperson des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt die fristgerechte Rücksendung des entsprechend ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Anmeldescheins und Weisungsformulars. Sie können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch online mittels den auf dem Anmeldeschein mitgeteilten Zugangsinformationen eine Vollmacht und Weisungen erteilen.

Zürich, den 5. Juni 2020

SF Urban Properties AG
Für den Verwaltungsrat



Alexander Vögele